



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 2 (S. 11-12)**
Titel **Zusatz zu dem Reglement für den Großen Rath vom
19. May 1831.**
Ordnungsnummer
Datum 12.04.1832

[S. 11] Der Große Rath, in der Absicht, die Geschäftsverbindung zwischen seiner Behörde und dem Regierungsrathe möglichst zu befördern, verordnet:

§. 1. Denjenigen Mitgliedern des Regierungsrathes, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, ist gestattet, allen Verhandlungen dieser höchsten Behörde beizuwohnen.

§. 2. Diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche durch denselben nach Artikel 20. des Reglements vom 19. May 1831. dazu bezeichnet werden, können Rahmens dieser Behörde im Großen Rathe Berichterstattungen vortragen, jedoch sollen sie weder eine berathende Stimme haben, noch Anträge stellen, oder an den Abstimmungen Theil nehmen.

Zürich, den 12. April 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der erste Sekretär,
Hottinger. // [S. 12]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 17. April 1832.

Der Amtsbürgermeister,
Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.02.2016]